

Er scheint
jeden Montag, Mittwoch
und Freitag; während der
Buchhändler-Weise zu
Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction, — Inse-
rate an die Expedition
deselben zu senden.

N^o. 150.

Leipzig, Montag den 7. December.

1863.

A m t l i c h e r T h e i l.

Statuten des Vereins der deutschen Sortimentbuchhändler.

Festgestellt in der Coburger Hauptversammlung
am 1. September 1863.

I. Zweck des Vereins.

§. 1.

Der Verein der deutschen Sortimentbuchhändler bezweckt ein gegenseitiges Aneinanderschließen und festes Zusammenhalten seiner Mitglieder, um mit vereinten Kräften ihre Interessen zu fördern, ihre Rechte zu vertreten, und sie nach jeder Seite vor verderblichen Uebergriffen und Willkürlichkeiten zu schützen. Folgende Hauptpunkte wird sich der Verein zur Aufgabe stellen:

- 1) Die Regulirung der Rabattfrage, sowohl für den Verlag, wie für das Sortiment.
- 2) Fixirung der Leipziger Abrechnungszeit.
- 3) Abschaffung derjenigen Baarpactete, welche ohne ein genügendes Aequivalent für den Baarbezug gegeben werden.
- 4) Die Vorausberechnung der Journale und deren Vertrieb durch die Post möglichst zu beschränken.
- 5) Bekämpfung des modernen Antiquariats.
- 6) Beseitigung der directen Geschäfte der Verleger mit Behörden, öffentlichen Anstalten und Privaten.
- 7) Ersparnisse in den Commissions- und Expeditionspesen anzubahnen.

II. Mitgliedschaft des Vereins.

§. 2. Aufnahme.

Jeder deutsche und mit dem deutschen Buchhandel in Verbindung stehende nichtdeutsche Buchhändler kann Mitglied des Vereins werden. Neu etablierte Handlungen, die dem Vereine beitreten wollen, haben ihr Gesuch unter Beifügung eines eigenhändig unterschriebenen Etablissements-Circulars schriftlich an den Vorstand einzureichen, welcher über die Aufnahme zu entscheiden hat. Bei Verweigerung der Aufnahme steht die Berufung an die Hauptversammlung frei. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind:

- 1) Alle sogenannten modernen Antiquare, und notorischen Schleuderer.
- 2) Diejenigen Buchhändler, welche Handlungen übernommen haben, deren frühere Besitzer ihren Verbindlichkeiten nicht nachgekommen oder deren Angelegenheiten nicht rechtsgültig gelöst sind, wobei die Entscheidung in einzelnen Fällen dem Vorstande überlassen bleiben soll.

Dreißigster Jahrgang.

- 3) Solche, welchen unwürdiger Geschäftsbetrieb nachgewiesen wird.

§. 3. Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- A. sich in allen Stücken den Statuten, den legalen Beschlüssen der Hauptversammlung und der allgemeinen Abstimmung zu unterwerfen;
- B. ein Eintrittsgeld von 2 Thlr. oder 3 fl. Oesterr. W. für das erste Jahr, und einen jährlichen Beitrag von 20 Ngr. oder 1 fl. Oesterr. W. zu entrichten;
- C. sich vorzugsweise für den Verlag derjenigen Verleger zu verwenden, welche nachstehende Normen als ihre Geschäftsprinzipien anerkennen:

- 1) daß 33¼% als der Normal-Rabatt zu gelten habe;
- 2) daß bei Lieferungswerken, Zeitschriften etc. im Verlaufe des Erscheinens die ursprünglichen Bezugsbedingungen nicht zum Nachtheile des Sortimenters verändert werden;
- 3) daß bei Zeitschriften der von dem Verleger für das Publicum aufgestellte Abonnements-Modus auch als Modus der Berechnung gelte;
- 4) daß Vorausberechnungen sich auf die Theile solcher Werke beschränken, die nur complet abgelassen werden und deren Theile keinen Einzelpreis haben;
- 5) daß Neuigkeiten nur bis Ende November, Fortsetzungen und Verlangtes nur bis Ende December, Zeitschriften nur bis 15. Januar des neuen Jahres in alte Rechnung versandt werden, welche Termine für das Eintreffen in den Commissionsplätzen gelten.

§. 4. Die Rechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat das Recht:

- 1) auf gleichmäßigen Antheil am Vereinsvermögen;
- 2) auf stimmberechtigte Theilnahme an den Versammlungen und der allgemeinen Abstimmung;
- 3) auf Wählbarkeit zu den Aemtern des Vorstandes;
- 4) auf alle Vortheile, welche den Mitgliedern durch das Wirken des Vereins zufließen.

§. 5. Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft beruht auf der Person und erlischt mit dem Tode derselben, geht also nicht auf Erben und andere Rechtsnachfolger über. Auch Unmündige, Frauen und moralische Personen erwerben die Mitgliedschaft nur persönlich, aber sie üben die Rechte derselben durch beglaubigte Vertreter aus.

§. 6. Austritt und Wiederaufnahme.

Der Austritt aus dem Vereine ist jedem Mitgliede gestattet, jedoch hat kein Mitglied irgend einen Anspruch auf Rückzahlung